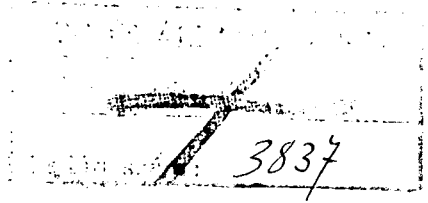


XC" 38 VI-3A



# Das Recht am eigenen Bilde.



Recht

Von

Keyf Sner

**Hugo Reyhner,**

Geh. Justiz- und Kammergerichtsath.

Berlin SW.<sup>48</sup>

Wilhelmstraße 119/120.

**J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.**

1896.

SZEGEDI TUDOMÁNYEGYETEM  
Állam- és Jogtudományi Könyvtára

Leltári szám: 87 525/13

2004. JÚN. 28

SZEGEDI TUDOMÁNYEGYETEM  
Állam- és Jogtudományi Könyvtára

Lelt. névszám: ~~87 525/13~~

SZEGEDI TUDOMÁNYEGYETEM	
Jog- és Közigazgatástudományi Kar Könyvtára	
Left. napló: <i>Vla</i>	Lsz.: <i>982</i>
csoport: _____	szám. _____

## Vorwort.

Inhaltlich und gestaltlich verschieden habe ich den Gegenstand in Vorträgen behandelt, welche von mir in Berlin am 19. April 1895 in der Freien photographischen Vereinigung und am 11. Juni 1895 in der Juristischen Gesellschaft gehalten worden sind. Wiederum verändert biete ich hiermit den Gedankengang einem Leserkreis dar.

Wie wenig ich den Gegenstand für abgeschlossen erachte, habe ich mehrfach und noch besonders in den Schlußzeilen zum Ausdruck gebracht.

Möge es mir gelungen sein die umstrittenen Fragen hervorzuheben und einer gesicherten Beantwortung zu nähern.

Die Ziffern im Text weisen auf die im Anhang beigefügten Anmerkungen hin.

Berlin, im Mai 1896.

H. H.

SZEGEDI TUDOMÁNYEGYETEM	
Állam- és Közigazgatástudományi Kar Könyvtára	
Left. napló: <i>956-XII-31</i>	Lsz.: <i>28959/11</i>



Liebe, Verehrung und Anerkennung der Zeitgenossen läßt die Abbilder der Männer und Frauen, deren Denken und Handeln ihnen den Nachruhm gesichert hat, aus Künstlerhand entstehen. Die höchste Ehre ist solche Verewigung im Bilde. Auch die Gestalt dessen soll unvergänglich werden, dessen Thaten in dauernder, segensreicher Nachwirkung von dankbaren Nachkommen empfunden werden.

Wer im Ahnensaal die Bilder seiner Vorfahren erblickt, der wird auch sich für die Zukunft erhalten wollen und die Verpflichtung in sich fühlen, sein Bild dem der Voreltern anzureihen.

Wer mit reichen Gütern gesegnet sich bewundert und vielgenannt wissen will, der wird sich durch den berühmtesten Maler oder Bildhauer darstellen lassen. Erfreut über den Platz, der ihm im Lichtsaal der Kunstausstellung eingeräumt wurde, hofft er dereinst in eine Gemäldegalerie Aufnahme zu finden und neben dem Künstler genannt zu werden.

Wer sich für seine Kinder malen läßt, damit auch die Enkel wissen, wie die lieben Großeltern aussahen, der wird erfreut mit seinem und seiner Hausfrau wohlgetroffenen Bild seine gute Stube schmücken.

Gedacht sei des Bildes, das wir in glücklicher Zeit ertigen ließen, auf dem nun unser Blick in friedvoller Erinnerung ruht mit dem Gedanken: Wie gut, daß ich das Bild habe!

Wie verschiedenartig die Gründe, welche zur Herstellung des Bildes Veranlassung gaben, wie verschieden sein künstlerischer Werth, wer der Dargestellte, welchen Geschlechts das Urbild und der Schöpfer des Abbildes, das Alles ist für die rechtliche Beurtheilung gleichgiltig. Ohne das Urbild konnte der bildende Künstler das Abbild nicht zaubern. Nur das Urbild konnte das Abbild entstehen lassen. Das Urbild ist Herr seines Abbildes.

Der Künstler muß das Abbild, dem, der es von ihm fertigen liefs, dem Besteller, gemeinhin dem Urbild, ausliefern nach allen Rechten gegen Gewährung der zuständigen Gegenleistung.<sup>1)</sup>

Hiermit wird der Satz aufgestellt:

Das vom Künstler gefertigte Abbild gehört von dessen Entstehung ab dem Urbild bzw. dem Besteller.

Die hier in Betracht kommenden Gesetze<sup>2)</sup>

betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870,

betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Juni 1870,

betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung vom 10. Januar 1876,

welche unter der Bezeichnung «betreffend das geistige Eigenthum» zusammengefaßt sein mögen,<sup>3)</sup> können über die Eigenthumsfrage keine Auskunft geben, es liegt außerhalb ihres Gebietes, ebenso wie der Eigenthumserwerb des

Künstlers an dem von ihm verarbeiteten fremden Stoffe, gleichviel ob er in redlichem oder unredlichem Glauben handelt,<sup>4)</sup> worüber jetzt nicht mehr zu streiten ist. In den vorgedachten Gesetzen ist der Verfertiger, Bildner, Künstler dem Besteller gegenübergestellt<sup>5)</sup> und dem regelmässigen Gang nach angenommen, daß der Besteller Eigenthümer<sup>5)</sup> des Werkes — Büste, Bildes — sei. Das Schutzrecht für das Bild ist ganz unabhängig von dem körperlichen Eigenthum an demselben; der Schutz steht dem Urheber zu auf Grund des Rechts an dem geistigen Inhalt.<sup>6)</sup>

Wenn die vorgedachten Gesetze über das Eigenthum an dem Bilde von dem Zeitpunkt seiner Entstehung ab keine Auskunft geben, und zwischen dem Künstler und dem Urbild-Besteller des Bildes bei regelmässiger Abwicklung des zwischen ihnen geschlossenen Werkvertrages<sup>7)</sup> kein Zweifel entsteht, so können sich doch die Verhältnisse dahin entwickeln, daß der Begründung des dem Urbild an seinem Abbild zustehenden Eigenthums näher getreten werden muß.

In der Werkstatt des Malers steht das fertige Abbild auf der Staffelei und soll am folgenden Tage von dem Urbild und dessen Familie prüfend besichtigt werden, wonächst die Ueberführung in die neue Heimath erfolgen und an den Künstler die von diesem sehnlichst erwartete Zahlung des Honorars geleistet werden soll. Da erscheint der Gerichtsvollzieher in dem Atelier behufs Beitreibung einer Geldforderung, gegen den Maler den Zwang zu vollstrecken. Er findet das Abbild — Portrait — pfändet dasselbe, bringt es in den Pfandstall und stellt es zur öffentlichen Versteigerung. Erklärlich wird das

Urbild von dem Mißgeschick, das sein Abbild betroffen hat, und der weiter drohenden Gefahr tief berührt. Er zieht seinen Rechtsfreund zu Rathe, ob er sich denn solche Gewalthätigkeit von einem Gerichtsvollzieher gefallen lassen müsse. Der Rechtsfreund, der in Ausübung des Fragrechts sich noch darüber vergewissert hat, daß der Maler alle Stoffe zur Fertigung des Bildes hergegeben hat, entwickelt, daß der Gerichtsvollzieher durchaus nur seine Schuldigkeit gethan habe, andere pfändbare Gegenstände seien nicht vorhanden gewesen, und daß aus der Verwerthung des gepfändeten Bildes kein Ueberschufs über die Kosten der Zwangsvollstreckung verbleiben werde,<sup>9)</sup> sei doch nicht zu befürchten. Der Gerichtsvollzieher habe das vorgefundene Bild pfänden müssen. Es müsse, um das Bild dem drohenden Verkauf in öffentlicher Versteigerung zu entziehen, nachgewiesen werden, daß an demselben dem Urbild-Besteller ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe.<sup>9)</sup>

Das geängstigste Urbild findet das Recht in seinem Rechtsgefühl, dem er in dem wiederholten Ruf Ausdruck giebt: «Es ist doch mein Bild.» «Soll etwa der Maler das Bild, welches ich von meiner vielbewunderten, schönen Tochter bei ihm fertigen liefs, nach Belieben verkaufen dürfen, weil es sein Eigenthum sei; soll ich erst Eigenthümer werden und gegen solche Rechtsverletzung gesichert sein, wenn mir das Bild ausgeliefert ist?»

Vielleicht möchten sich unter denen, welche ein Recht des Urbildes auf sein Abbild verweigern, überwiegend studirte Juristen finden, während die schlichten Bürger, die Laienrichter auf Seiten des Urbildes sich zusammenschaaft haben. Es sei hierher gesetzt, was Windscheid



am Schlusse des § 28 seiner Pandekten sagt, dessen Ueberschrift lautet «Strenges und billiges Recht»: «Es wird dem Richter eine genaue Erforschung des wahren Gehaltes des positiven Rechts sehr häufig die, dem ersten Blick sich verbergende Möglichkeit gewähren, die Ansprüche der Billigkeit mit den eigenen Mitteln des Rechts zu befriedigen.»<sup>10)</sup>

Es mag vielleicht überraschend erscheinen, daß die hier zur Entscheidung stehende Frage, ob dem Fertiger des Abbildes oder dem Urbild-Besteller das Eigenthum an dem Bildwerk zusteht, nicht öfters durch Rechtspruch zur Entscheidung gebracht ist. Vielleicht darf ein Grund hierfür darin gesucht werden, daß die alten Exekutoren und die Gerichtsvollzieher der Neuzeit eine leitende Rechtsempfindung dafür hatten, daß das Bild nicht dem auszuföndenden Künstler gehöre. Ich kann kein Urtheil nachweisen, welches das Eigenthum des Urbildes an seinem Abbilde ausspräche, aus dem dann ein Präjudiz in kurzer Fassung zur Bequemlichkeit, Befriedigung und Freude Mancher hingestellt werden könnte. Eine erfreuliche Unterstützung finde ich in einem Urtheil des weiland preussischen Obertribunals vom 18. Juni 1856.<sup>11)</sup> Ein Bildhauer hatte ein Modell zu einer Vase angefertigt und dasselbe einem Erzgießer gegeben, um danach aus eigenem Stoff eine Vase herzustellen. Die fertige Vase wurde von einem Gläubiger des Erzgießers gepfändet, auf die Klage des Bildhauers aber diesem frei gegeben. Der damit zur Geltung gebrachte Satz möchte dahin zu fassen sein:

Derjenige, der nach einem gegebenen Modell aus eigenem Stoff ein Werk fertigt, ist nicht etwa deshalb

Eigenthümer des entstandenen Werkes, weil er den Stoff hergab; vielmehr steht das Eigenthum dem Schöpfer des Modells zu, der das Werk entstehen liefs. Damit ist es ausgeschlossen, dafs die Gläubiger des Verfertigers aus dem entstandenen Werk ihre Befriedigung suchen können.

Der Schöpfer, der Erfinder des Modells ist der Urheber, in seinen Diensten steht für ihn der Verfertiger, dieser arbeitet für den Urheber, welcher in dem Verfertigten sein Eigenthum beherrscht.<sup>12)</sup>

Giebt der Dichter seine handschriftliche Dichtung dem Buchdrucker, um sein Geisteswerk in Buchform zu vervielfältigen, so ist nicht etwa der Buchdrucker Eigenthümer der fertiggestellten Bücher, die der Dichter durch Kauf für sich zu Eigenthum zu erwerben habe; sondern der Dichter ist Eigenthümer der für ihn hergestellten Bücher, wogegen der Buchdrucker gegen ihn nur ein Forderungsrecht hat, welches gesichert ist durch den Besitz der gefertigten Bücher.<sup>13)</sup>

Nicht anders verhält es sich mit dem Erfinder, der ein Patent<sup>14)</sup> nachsuchen oder für ein Gebrauchsmuster<sup>15)</sup> den Schutz sich sichern will und zu diesem Zweck nach seinen Angaben ein Probestück, ein Modell fertigen läfst. Das gefertigte Probestück, Modell ist Eigenthum des Erfinders.

Künstler, Dichter, Erfinder u. s. w. sind die Besteller, denen Erzgiefser, Buchdrucker, Mechanikus, Tischler u. s. w. als Werkmeister, Unternehmer gegenüberstehen; sie schliessen über die Herstellung des Werkes einen Werkvertrag dahin, dafs nach übereinstimmendem Willen das Werk für den Besteller gefertigt und ihm mit der Entstehung erworben sein soll.

Dem Unternehmer sprechen deshalb die Gesetze ein Pfandrecht für seine Forderungen aus dem Werkvertrage an dem hergestellten Werk zu<sup>16)</sup> und gaben dem Besteller ein Aussonderungsrecht rücksichtlich der in der Konkursmasse des Unternehmers befindlichen Sache.<sup>17)</sup>

Wenn der Ehemann sich mit seiner Ehegattin zum bildenden Künstler begiebt und von demselben ein Abbild fertigen läßt, so wird ein den vorstehenden Verhältnissen durchaus gleichartiger Werkvertrag geschlossen. Keineswegs liegt es in der Absicht der vertragenden Theile, daß der bestellende Ehemann das Bild seiner Ehegattin zu einem, wenn auch vorher verabredeten, Preise kaufe;<sup>18)</sup> sondern der Künstler fertigt das Bild für den Ehemann zu dessen Eigenthum.

Setzt der Besteller sich selbst als Urbild dem Künstler zur Herstellung eines Abbildes, so bleibt der Vertrag als Werkvertrag in selbiger Eigenschaft und damit verknüpften Folgen ungeändert. Für den Werkvertrag ist es ohne Bedeutung, ob der Unternehmer-Werkmeister nur eine handwerksmäßige oder künstlerische Thätigkeit entwickelt. Auch dem Künstler stehen an dem für den Besteller gefertigten Werk keine weiteren Rechte zu, als dem Handwerker. Daß die Gesetze über den Schutz des geistigen Eigenthums<sup>19)</sup> über den Eigenthumserwerb am Abbild nichts bestimmen, ist bereits bemerkt,<sup>20)</sup> daß aber die Gesetze hierfür eine wohlwollende Empfindung haben, wird nicht verkannt werden können. Sein Wohlwollen giebt das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste<sup>21)</sup> vom 9. Juni 1876 § 8 dadurch zu erkennen, daß es das Nachbildungsrecht bei Portraits und

Portraitbüsten grundsätzlich nicht dem bildenden Künstler, sondern dem Urbild-Besteller zuspricht.

Nicht minder das Gesetz, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung vom 10. Januar 1876 § 7, wonach bei photographischen Bildnissen (Portraits) das Recht der Nachbildung und darunter der Vervielfältigung auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller übergeht.

Ist nunmehr das auf Bestellung vom Künstler gefertigte Abbild gegen die Angriffe pfändender Gläubiger für das Urbild gerettet,<sup>22)</sup> so sei hieran die Frage geknüpft, ob etwa der Künstler von dem Urbild, dessen Abbild bei ihm bestellt wurde, ein zweites Abbild, wenn auch nur für sich zur Sammlung oder Erinnerung, also unter Ausschluss jedes weiteren beabsichtigten wirthschaftlichen Erfolges, fertigen dürfe.

Sind bisher die Wörter «Urbild», «Abbild» in bestimmter Bedeutung gebraucht, so sei für das ohne Genehmigung des Urbildes gefertigte fernere Abbild das Wort «Nachbild» vorgeschlagen und in Verwendung genommen.

Mit uneingeschränkter Bestimmtheit sei der Satz aufgestellt: dem Künstler steht die Anfertigung eines Nachbildes nicht zu. Das Urbild stellte sich dem Künstler zu dem begrenzten Zweck hin, ein Abbild zu entnehmen. Darüber hinaus reicht des Künstlers Recht nicht. Mit der zweiten Bildnisaufnahme, der Fertigung des Nachbildes überschreitet er die ihm ertheilte, zuständig gemachte Befugniss; er handelt eigenmächtig, rechtsverletzend. Der Maler empfindet es, dafs er unrecht handelt, wenn er nebenher von dem lieblichen Urbild noch ein Bildchen fertigt,

sei es auch nur, um es in sein Skizzen- oder Erinnerungsbuch einzureihen, das über kurz oder lang von Fremden beschaut wird oder gar in fremden Besitz gelangt. Er verheimlicht dem Urbild die Anfertigung des Nachbildes.<sup>23)</sup> Erfordert die Herstellung eines Nachbildes bei dem bildenden Künstler eine schaffende Thätigkeit gleich der für die Fertigung des Abbildes, so ist das bei dem Photographen nicht der Fall, wenn er das unsichtbare Bild auf der Platte entwickelt, das Negativ fertig gestellt hat und die Kopien, Abzüge, Abdrucke anfertigt. Dafs der Photograph nicht heimlich ein Nachbild auf eine zweite Platte in seine Kammer hineinstehlen darf, wird aus der für den Künstler verbotenen Nachbilderei empfunden sein. Dafs er ohne Einwilligung des Urbildes von dem Negativ keine weiteren Abzüge fertigen darf, ist nach §§ 1, 7 des bereits oben angeführten Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876 aufser Zweifel gestellt.

Das Reichsgericht zweiter Strafsenat hat in seinem bekannten Urtheil vom 21. September 1880<sup>24)</sup> das ungenehmigte öffentliche Aushängen eines Nachbildes in Schaukästen als strafbaren Nachdruck gekennzeichnet. Es seien einige Sätze aus diesem Urtheil hierhergenommen:

«Vor allem aber ist die im § 7 des Gesetzes vom 10. Januar 1876 enthaltene Vorschrift, dafs das Recht, ein durch Photographie hergestelltes Bildnifs (Portrait) nachzubilden, ohne Vertrag von selbst auf den Besteller übergeht, dem idealen Interesse entsprungen, welches die Veröffentlichung oder Nichtveröffentlichung des Werkes für den Besteller gewährt. Ein Vermögensrecht wird dadurch nur ausnahmsweise berührt, denn der Fall, wo der Besteller sein Portrait etwa selbst verwerthen will, steht

vereinzelt da. Die entschiedene Regel bildet, dafs der Besteller das Bildnifs zum intimen Gebrauch verlangt und es jeden Falls von seiner Willensbestimmung abhängig gemacht sehen will, ob dasselbe auch anderen Personen, wenn auch nur zur Ansicht, zugänglich sein soll. Es ist dies die menschlich vollständig verständliche und gerechtfertigte Abneigung, sich oder eine andere Person wider Willen vor die Oeffentlichkeit gezogen und zum Gegenstande der Aufmerksamkeit und Kritik des Publikums gemacht zu sehen, welche die Ausnahmenvorschrift hervorgerufen, und wenn diese Absicht auch in dem Wortlaut des § 7 keinen direkten und unmittelbaren Ausdruck gefunden hat, so läfst doch die Absicht des Gesetzgebers in der speziellen Beziehung auf Portraits sich aus den Vormaterialien unzweideutig feststellen. In den Motiven zu § 8 des Gesetzes vom 9. Januar 1876, das einen gleichen Schutz bei Portraits und Portraitbüsten statuirt, welche sich als Werke der bildenden Künste darstellen, wird bemerkt, dafs diese Ausnahme auf der Erwägung beruhe, dafs bei bestellten Portraits der Besteller ein unzweifelhaftes Recht und ein persönliches Interesse daran hat, dafs sein Bildnifs nicht ohne seinen Willen oder sogar gegen denselben in die Oeffentlichkeit gelange. Die gleiche Erwägung ist auch für photographische Portraits maßgebend gewesen.

Vergleiche Drucksachen des Reichstages II. Legislaturperiode III. Session 1875, Band 1 No. 24 Seite 16 und 36.

Die Reichstagskommission ist nach anfänglichem Schwanken der Auffassung der von dem Reichstage acceptirten Regierungsvorlage beigetreten mit der Betrachtung, dafs der Besteller, von dem man annehme,

dafs er in der Regel die portraitierte Person selbst oder doch ein naher Angehöriger derselben sein werde, ein unbedingtes Verfügungsrecht über sein eigenes Abbild oder das Abbild des Verwandten haben müsse. Vergleiche ebendasselbst No. 76 Seite 7 und 16.»

In Uebereinstimmung hiermit steht, was v. Jhering in seiner Abhandlung «Rechtsschutz gegen injuriöse Rechtsverletzungen» (1885)<sup>25)</sup> sagt. Es sei wörtlich hierher gesetzt.

«Darf ein Photograph die Photographie einer Privatperson, die sich von ihm hat aufnehmen lassen, ohne deren Erlaubniß in seinem Schaufenster ausstellen oder verkaufen? Sicherlich nicht! Juristisch liegt die Sache ganz so wie im obigen Fall. Der Empfänger hat das körperliche Eigenthum am Briefe, der Photograph an der Platte,<sup>25a)</sup> aber so wenig sich aus ersterem das Recht ergibt, den Brief zu veröffentlichen, so wenig aus letzterem das Recht, die Photographie öffentlich auszustellen oder zu verkaufen. Der Brief ist nur für den Empfänger bestimmt, die photographische Aufnahme nur geschehen, damit der Besteller die Abzüge erhalte. Beide brauchen daher eine andere als die von ihnen beabsichtigte Verwendung nicht zu dulden, und in diesem Sinne kann man, wie dem Verfasser des Briefes am Briefe, so dem Besteller der Photographie an der Photographie das geistige Eigenthum zusprechen. Der Photograph, der in der angegebenen Weise verführe, würde eine injuriöse Rechtsverletzung begehen und sich der act. injur. aussetzen. Manchen Personen mag daran allerdings sehr wenig liegen, aber nicht jeder sieht es gern, wenn seine Photographie oder die seiner Frau oder Tochter am Schaufenster prangt oder in das Album von Leuten kommt,

denen er selber sie niemals geben würde. Zu seiner Sicherung gegen einen derartigen Mißbrauch wird man ihm sogar das Recht einräumen müssen, die Tilgung der Platte zu verlangen; nach geschehener Benutzung hat der Photograph kein Recht mehr an derselben, die Berufung auf sein körperliches Eigenthum an derselben würde seitens des Richters ebensowenig Beachtung verdienen, als die gleiche des Miethers, der sich einen Haushüthschlüssel hat machen lassen, den der Vermiether nach Beendigung des Miethsverhältnisses herausbegehrt.»

«Was hier von den Photographien gesagt ist, gilt ebenso für die Ausstellung von Portraits auf öffentlichen Ausstellungen ohne Erlaubniß des Bestellers, oder von einer photographischen Abnahme derselben seitens des Malers.»

Prof. Dr. J. Kohler-Berlin, der in Zeit und Raum Umschau hält für seine weit über alle Gebiete der Rechtswissenschaft hinausragenden, stets sinnigen und anregenden Abhandlungen, nimmt in der Abhandlung «das Individualrecht als Namenrecht»<sup>26)</sup> eine größere Freiheit gegenüber den Abbildern in Anspruch. Dem Gegenstande der Abhandlung entsprechend wird vom Namenrecht ausgegangen, für den Schutz desselben eingetreten und gesagt, daß nicht der Name an sich das Entscheidende sei; eine Verletzung der Persönlichkeit liege nicht schon dann vor, wenn ein Schriftsteller die Helden des Romans mit Namen auftreten lasse, welche im bürgerlichen Leben üblich seien. Wohl aber liege ein Eingriff in die Persönlichkeit dann vor, wenn sich ein Romanschriftsteller oder Dramatiker des Namens einer Person unter Umständen bediene, welche auf die betreffende Person hinweise.



Wer allerdings in der publizistischen Welt auftrete, müsse sich gefallen lassen, daß er in das Gewebe eines Romans oder Dramas eingeflochten werde; er gehöre der Geschichte an, auch wenn die Geschichte erst neuesten Datums sei. Wer aber keine historische Stellung habe, der könne verlangen, daß er nicht in das Gebiet öffentlicher Darstellungen aufgenommen werde, außer sofern dies (wie bei Faschingsscherzen) hergebracht sei; und auch die historische Person brauche sich bezüglich des Privatlebens nicht in die Öffentlichkeit ziehen zu lassen, außer soweit das mit ihrer historischen Stellung zusammenhänge oder zur Charakteristik der Persönlichkeit diene. Zum Wort Faschingsscherz ist folgende Anmerkung gemacht: «Soweit solche harmloser Natur sind und sich in den üblichen Grenzen halten, soll das Recht nicht dagegen einschreiten; das Recht hat nicht die Aufgabe, die berechtigten Lebensfreuden zu stören, soweit nicht höhere Interessen auf dem Spiele stehen.» An einer späteren Stelle sagt Kohler: Wenn der Romanschriftsteller eine wirkliche Person charakterisire und mit ihrem Namen aufführe, sollte hierbei auch nichts Unehrenhaftes sein, so sei es doch eine herbe Störung, wenn das Privatleben auf solche Weise in das elektrische Licht der Öffentlichkeit gestellt werde. Noch mehr gelte dies, wenn die kleinen oder großen Schwächen der Romanperson zur privaten Darstellung kämen, oder wenn gar dieser Person ein häßlicher, verabscheuungswerther Charakter unterstellt werde. Wer auf solche Weise mit seinem Namen portrairt werde, habe das Recht, hiergegen zu reagiren und zu verlangen, daß die Fortsetzung fortbleibe. — Ich meine, der so «Portrairtirte» muß auch verlangen können, daß das

bereits hergestellte beseitigt werde, wozu die Strafgesetze die Handhabe bieten.<sup>27)</sup> Anlangend eine Genugthuung in Geld, sofern nicht ein Vermögensschaden nachgewiesen wird, ist die deutsche Auffassung bis in die neueste Zeit durchaus ablehnend.<sup>28)</sup>

Kohler geht dann auf die Frage ein, wie es mit dem Recht einer Person stehe, zu verlangen, daß ihr Portrait nicht öffentlich ausgestellt werde. Er sagt:<sup>29)</sup>

«Auch hier gilt der Satz, daß Personen, die der Geschichte angehören, die sich im öffentlichen Getriebe bewegen, die Ausstellung des Portraits sich gefallen lassen müssen, nicht aber auch die Ausstellung einer Karrikatur — abgesehen von einer Karrikatur-Zeitschrift, in welcher nicht diese einzelne Person allein, sondern eine ganze Reihe von Zeitgenossen scherzhaft behandelt werden; denn solches nimmt der Karrikatur den höchst persönlichen Charakter: es liegt dann eben eine scherzhaft Behandlung der ganzen Zeitgeschichte vor. Auch die (nicht karrikirte) Ausstellung von Personen, welche zwar nicht im öffentlichen Leben thätig sind, aber als Schriftsteller oder Künstler sich Namen verschafft haben, so daß ein allgemeines berechtigtes Interesse nach persönlicher Kenntnissnahme vorhanden ist, darf nicht als unbefugt betrachtet werden. Etwas anderes ist es mit den bestellten Portraits: diese dürfen stets nur mit Genehmigung des Bestellers veröffentlicht werden, sofern bei der Bestellung nichts anderes bedungen wurde; denn wer ein Portrait bestellt, will es für sich, für seinen Kreis haben.»

«Auch hier giebt die französische Jurisprudenz eine Fülle von Entscheidungen.

Eine neuere Entscheidung ist: Seintrib. vom 20. Juni

1884 (Pataille 1888 p. 280 fg.): Ein Maler hatte Alexander Dumas Fils karrikirt und das Gemälde dem Publikum dargeboten. Das Gericht verbot, das Gemälde öffentlich auszustellen. Es sagt (ibid. p. 282): qu' Alexandre Dumas serait en droit de réclamer alors même que le défendeur aurait emprunté ses traits sans aucune intention malveillante, et par cela seul que son autorisation n'aurait pas été obtenue; qu'à plus forte raison sa réclamation est justifiée, quand l'artiste a manifestement cédé à une pensée de dénigrement, dans le but de porter atteinte à sa considération.»<sup>30)</sup>

«Hier ist das letztere richtig; das erstere geht zu weit: eine Person wie A. Dumas dürfte man malen und ausstellen, auch ohne seine Genehmigung, sofern es sich nicht um ein von ihm bestelltes Gemälde handelt: wer ein Gemälde bestellt, oder gar dabei selbst sitzt, erklärt (wie eben bemerkt) in einer für den Maler verbindlichen Weise, dafs das Gemälde nicht der Publizität überantwortet werden soll, aufser mit seiner Zustimmung, und diese Erklärung nimmt der Künstler dadurch an, dafs er die Bestellung acceptirt: damit ist die Erklärung für jeden verbindend, das Individualrecht ist gewahrt. Eine Karrikatur dagegen öffentlich ausgestellt, ist ein Akt, den sich auch eine bekannte Person in keiner Weise gefallen zu lassen braucht.»

Uebereinstimmung besteht hiernach dahin, dafs dem Fertiger des bei ihm bestellten Abbildes ein Ausstellungsrecht nicht zusteht, gleichviel ob es von einem gewöhnlichen Menschen entnommen ist, oder ob das Urbild zu den Personen zählt, «die der Geschichte angehören, die sich im öffentlichen Leben bewegen».

Es entspricht dem Vorstehenden, daß der bildende Künstler sich nicht für berechtigt erachtet, das bestellte Abbild öffentlich auszustellen; daß er vielmehr hierzu das Recht in dem Werkvertrage sich ausbedingt oder die Genehmigung nachträglich erbittet. Für die geschichtlichen Personen nimmt Kohler an, daß sie auch in den von ihnen entnommenen Abbildern der Oeffentlichkeit angehören und in diesen unbefragt sich ausstellen und verbreiten lassen müßten. Da Kohler die bestellten Abbilder dem Ausstellungsrecht nicht unterwirft, so ergibt sich, daß er gegen die aufsergewöhnlichen Menschen ein Ab bildungsrecht anerkannt wissen will und daraufhin zu dem Ausstellungsrecht gelangt.

Daß Abbilder, welche dem Fertiger zur Vervielfältigung preisgegeben sind, auch unbeschränkt ausgestellt werden dürfen, wird nirgends angezweifelt werden. Dagegen sei hier vorweg bemerkt, daß dem nicht zugestimmt wird, die geschichtlichen, aufsergewöhnlichen Menschen seien zur Abbildung ins Freie gefallen. Allerdings möchte manchen solcher Freifall genehm sein, in dem eiteln Gefühl, damit die Eigenschaft einer geschichtlichen Persönlichkeit einzuheimsen.

Ohne das Urbild ist das photographische negative Abbild unmöglich; dem photographirten Urbild steht kraft Gesetzes das Urheberrecht am Abbild zu. Man wird sagen dürfen, im Gebiet der Bildnißphotographie ist das Urbild der Urheber, dem der Photograph auf Grund des Werkvertrages als Unternehmer gegenübersteht.<sup>20a)</sup>

Das Reichsgesetz vom 10. Januar 1876 kennzeichnet den Photographen auch nicht als Urheber eines Werkes, sondern vorsichtig zurückhaltend nur als Verfertiger.